



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Harburg

Bezirksamt Harburg - Bauprüfung - 21073 Hamburg

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und
Umwelt
Bauprüfung

Piraten Partei Hamburg
Thomas Michel
Postfach 11 35 32
20435 Hamburg

Harburger Rathausforum 2
21073 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 71 - 23 89 (Geschäftsstelle)
Telefax 040 - 4 27 90 - 76 45
E-Mail wbz@harburg.hamburg.de

Ansprechpartnerin: Frau GülfİYE Kartal
Zimmer 1.010
Telefon 040 - 4 28 71 - 22 82
Telefax 040 - 4 28 71 - 20 59
E-Mail guelfiye.kartal@harburg.hamburg.de

GZ.: H/WBZ/02414/2013
Hamburg, den 30. April 2013

Bezug

Antrag vom 29.04.2013

Infostand der Piraten Partei in der Lüneburger Straße

ERLAUBNIS NACH DEM HAMBURGISCHEN WEGEGESETZ

Hiermit wird

Piraten Partei Hamburg, Thomas Michel, Postfach 11 35 32, 20435 Hamburg
Telefon: 0173-2154152, Fax: 040-537997209, E-Mail: behoerden@piratenpartei-hamburg.de

die Erlaubnis für folgende Sondernutzung der öffentlichen Wege gemäß Hamburgisches Wegegesetz (HWG) erteilt:

Ort der Nutzung	Lüneburger Straße
	Ecke Deichhausweg mittig auf dem grauen Belag
Rechtsgrundlage	§ 19 Abs. 1 HWG - Sondernutzung
Art und Zweck der Nutzung	Infostand der Piraten Partei
Maß der Nutzung	3 m ²
Dauer der Nutzung	am 18.05.2013 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr



WC

Sprechzeiten:
Mo-Di 08.00-10.00 Uhr
Do-Fr 08.00-10.00 Uhr
Di+Do 14.00-15.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
S3, S31, 141, 241, 142, 242, 143, 243,
443, 144, 145, 245, 153, 157 Harburg
Rathaus

1. Auflagen

- 1.1. Vor Beginn der Nutzung hat sich der Erlaubnisinhaber die Fläche an Ort und Stelle von einer Person der zuständigen Wegeaufsichtsbehörde anweisen zu lassen.
- 1.2. Anordnungen von Personen der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind unverzüglich zu befolgen.
- 1.3. Diese Erlaubnis ist vor Ort auf Verlangen den Beauftragten der Wegeaufsichtsbehörde, der Polizei oder anderer Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vorzuzeigen.
- 1.4. Änderungen sowie die Beendigung der Nutzung sind unverzüglich schriftlich bei der im Briefkopf genannten Dienststelle anzuzeigen.
- 1.5. Verkehrsteilnehmer und Anlieger dürfen durch die Nutzung nicht gefährdet, der Verkehr nicht behindert werden. Die Belange Behindter sind zu berücksichtigen.
- 1.6. Zugänge, Zufahrten und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- 1.7. Zum Schutz der öffentlichen Wege und des Straßenverkehrs sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere sind Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren und zu kennzeichnen.
- 1.8. Im Bereich der Nutzung sind Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen, erforderliche Maßnahmen sind vor Beginn der Nutzung mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.
- 1.9. Durch die Nutzung dürfen Einrichtungen und Sachen Dritter nicht beschädigt, verändert oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Die erforderlichen Eingriffe in Einrichtungen und Sachen Dritter sind vom Erlaubnisinhaber in eigener Verantwortung direkt mit den Dritten zu regeln. Die zuständige Wegeaufsichtsbehörde ist zu beteiligen. Gegebenenfalls entstehende Kosten sind vom Erlaubnisinhaber zu tragen und direkt an die Dritten zu zahlen.
- 1.10. Werden Arbeiten am Leitungsnetz oder Straßenbauarbeiten erforderlich, ist die dafür benötigte Fläche freizumachen. Schadenersatzansprüche können dafür nicht geltend gemacht werden.
- 1.11. Schieber-, Kanal-, und Einstiegeschächte von Leitungstrassen, Hydranten, öffentliche Verkehrs- und Beleuchtungsanlagen u. ä. müssen zugänglich bleiben.
Das Abfließen von Oberflächenwasser muss gewährleistet bleiben.
- 1.12. Der Erlaubnisinhaber hat der Freien und Hansestadt Hamburg alle Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Hierzu gehören auch Entschädigungs- und Schadenersatzleistungen, welche die

Freie und Hansestadt Hamburg im Zusammenhang mit der Nutzung aufgrund einer Rechtspflicht erbringen muss.

- 1.13. Nach Beendigung der Sondernutzung wird die genutzte Wegefläche von der Trägerin der Wegebaulast wieder hergestellt. Die Kosten sind auch dann in voller Höhe zu erstatten, wenn gegenüber dem ursprünglichen Zustand der Fläche Verbesserungen eingetreten oder Schäden der Sondernutzung von einem anderen als dem Erlaubnisinhaber verursacht worden sind.
- 1.14. Der Erlaubnisinhaber trägt die Haftung für den Zustand der genutzten Wegefläche, bis sie von der Trägerin der Wegebaulast wieder hergestellt wird. Ist die Beendigung der Sondernutzung schriftlich angezeigt worden, geht die Haftung drei Monate nach Beendigung der Sondernutzung auch dann auf die Wegeaufsichtsbehörde über, wenn diese mit der Wiederherstellung noch nicht begonnen hat.
- 1.15. Es ist unzulässig, auf öffentlichen Wegen:
Waren zu kaufen oder zu verkaufen;
Verträge jeder Art abzuschließen oder vorzubereiten;
Handzettel zu gewerblichen Zwecken zu verteilen;
Hinweis- oder Werbeschilder aufzustellen, soweit sie nicht mit diesem Bescheid ausdrücklich erlaubt sind.

2. Hinweise

- 2.1. Diese Erlaubnis wird vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Schadenersatzansprüche können hierbei gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.
- 2.2. Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.
- 2.3. Die Kosten für Wiederherstellung und Schadenersatz werden durch einen gesonderten Bescheid aufgrund § 62 HWG in Verbindung mit der Verordnung über die Höhe der Gemeinkostenzuschläge nach dem HWG festgesetzt.

3. Hinweise auf weitere Verfahren

Dieser Bescheid ersetzt nicht weitere erforderliche Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnisse, Zustimmungen und Anzeigen, auch dann nicht, wenn für deren Erteilung Dienststellen derselben Behörde zuständig sind.

Dies gilt insbesondere für die folgenden Verfahren:

- 3.1. Das Verändern öffentlicher Wege, insbesondere das Aufgraben, bedarf einer gesonderten Erlaubnis nach § 22 Hamburgisches Wegegesetz (HWG). Diese Erlaubnis ist bei der zuständigen Dienststelle zu beantragen.

Gebühren und Auslagen

Für die Erlaubnis und die Nutzung der öffentlichen Wegeflächen werden Gebühren nach der Gebührenordnung für die Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Wege, Grün- und Erholungsanlagen fällig.

~~Über die Gebühren und Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.~~

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

GülfİYE Kartal